

TEIL 6

BAU- UND PRÜFVORSCHRIFTEN FÜR VERPACKUNGEN, GROSSPACKMITTEL (IBC), GROSSVERPACKUNGEN UND TANKS

- 6.1 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen
- 6.2 Bau- und Prüfvorschriften für Gasgefäße, Druckgaspackungen und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen)
- 6.3 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen für Stoffe der Klasse 6.2
- 6.4 Bau-, Prüf- und Zulassungsvorschriften für Versandstücke und Stoffe der Klasse 7
- 6.5 Bau- und Prüfvorschriften für Großpackmittel (IBC)
- 6.6 Bau- und Prüfvorschriften für Großverpackungen
- 6.7 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks
- 6.8 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)
- 6.9 Vorschriften für die Auslegung, den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und Kennzeichnung von Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen
- 6.10 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

BEMERKUNG: siehe Anlage 6 des ADR, RID und IMDG-Code.